

21.11.2024

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.11.2024
Zu Ltg.-**581/XX-2024**

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Ing. Schulz, Punz, BA, Dipl.-Ing. Dinhobl und Mühlberghuber

zur Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Krankenanstaltengesetz, Änderung, Ltg.-581/XX-2024

Durch den gegenständlichen Abänderungsantrag soll sichergestellt werden, dass die Neuregelung über die Kostenbeiträge von Begleitpersonen bei Spitalsaufenthalten von Kindern ehestmöglich Gültigkeit erlangt. Die entsprechende Rechtsgrundlage für ein rückwirkendes Inkrafttreten dieser begünstigenden Regelungen soll daher im Gesetz vorgesehen werden. Zudem haben Gespräche ergeben, dass eine Ausweitung der Gebührenfreistellung auf Kinder im vierten Lebensjahr sowie eine Anwendung des reduzierten Beitrages für Kinder im fünfzehnten Lebensjahr ratsam ist.

Der der Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Krankenanstaltengesetz, Änderung, Ltg.-581/XX-2024, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. Die Änderungsanordnung 21. lautet:

„§ 44 Abs. 3 bis 6 lauten:

„(3) Im Falle der Aufnahme eines Kindes, das das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit einem nicht anstaltsbedürftigen Elternteil oder einer anderen Begleitperson bzw. einem anstaltsbedürftigen Elternteil mit einem Kind, das das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind mit der Entrichtung der LKF-Gebührensätze oder Pflegegebühren für eine Person die von der öffentlichen Krankenanstalt für beide Personen erbrachten Leistungen abgegolten.

(4) Bei der Aufnahme eines anstaltsbedürftigen Kindes mit seinem nicht anstaltsbedürftigen Elternteil oder einer anderen Begleitperson ist, sofern Abs. 3 nicht anwendbar ist, bis zum vollendeten 15. Lebensjahr des Kindes für

den begleitenden Elternteil oder eine andere Begleitperson pro Belegstag ein Entgelt (Begleitpersonenentgelt) zu leisten. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer nicht anstaltsbedürftigen Begleitperson mit einem Patienten, der das 15. Lebensjahr bereits vollendet hat. Mit der Leistung dieses Entgelts sind für einen begleitenden Elternteil oder sonstige Begleitpersonen die mit der Aufnahme in die Krankenanstalt verbundenen Kosten beglichen.

(5) Das Begleitpersonenentgelt nach Abs. 4 ist nicht im Falle des Bezuges einer erhöhten Familienbeihilfe (§§ 2, 5 und 8 Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2024) oder einer lebensbedrohlichen chronischen Erkrankung des Patienten zu leisten. Mit Verordnung können weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Leistung des Begleitpersonenentgelts bei medizinischen Härtefällen vorgesehen werden. Das Begleitpersonenentgelt ist im Falle des Abs. 4 erster Satz für eine maximale Anzahl von 14 Belegtagen pro Kalenderjahr zu leisten.

(6) Das Begleitpersonenentgelt ist der Höhe nach durch Verordnung der Landesregierung jeweils für ein Kalenderjahr festzusetzen, wobei die Entgelthöhe für einen begleitenden Elternteil oder eine andere Begleitperson eines Patienten bis zum vollendeten 11. Lebensjahr höchstens ein Drittel und für einen begleitenden Elternteil oder eine andere Begleitperson eines Patienten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr höchstens die Hälfte der Pflegegebühr der allgemeinen Gebührenklasse betragen darf. Für Begleitpersonen von Patienten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist ein kostendeckendes Begleitpersonenentgelt festzusetzen. Die Verordnung ist bis spätestens 31. März des betroffenen Kalenderjahres von der Landesregierung zu erlassen, bis zur Neufestsetzung gilt der für das vorangegangene Kalenderjahr festgesetzte Wert. Hinsichtlich der Einbringung des Begleitpersonenentgelts sind die §§ 46 bis 48 sinngemäß anzuwenden.“

2. In der Änderungsanordnung 26. lautet Abs. 15 des § 89c wie folgt:

„(15) § 44 Abs. 3 bis 6 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 22. November 2024 in Kraft. Verordnungen aufgrund § 44 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX können rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“